

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als untere Wasserbehörde erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

#### **zum Befahren der Donau im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis**

1. Im gesamten, in Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Gewässerabschnitt der Donau im Schwarzwald-Baar-Kreis ab deren Ursprung in Donaueschingen (ca. Flusskilometer 2779,6) über die Gemarkungen der Stadtteile Pfohren und Neudingen bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Tuttlingen (ca. Flusskilometer 2770,5) sind jegliche Befahrungen der Donau erst ab einem Wasserstand von mindestens 45 cm am Pegel Donaueschingen/Donau gestattet.  
Der Wasserstand an diesem Pegel (Messstation) ist abrufbar im Internet über die Homepage des Landratsamtes unter <http://www.schwarzwald-baar-kreis.de> (auf GEOInfos klicken, bei Umweltmessstationen Karten-Anwendung starten), über <http://www.hvz.lubw.baden-wuerttemberg.de/> oder über die Telefonnummer 0771 / 19700.
2. Für Befahrungen der Donau im unter Ziffer 1. genannten Abschnitt ist ein Ein- und / oder Ausstieg nur an folgenden Stellen gestattet:
  - Gemarkung Donaueschingen: Einstieg für die Donau bereits über die Brigach im Bereich des großen Parkplatzes gegenüber der Tennishalle (beim Stadion / Freibad) in Donaueschingen (bei Flurstück Nr. 734/32);
  - Gemarkung Pfohren: unterhalb der Brücke über die Donau (Hüfinger Straße) in der Ortslage (bei Flurstück Nr. 30 – Weg) oder beim Sportplatz auf Höhe des dortigen Parkplatzes, rechte Uferseite (etwa bei Flurstück Nr. 1870),
  - Gemarkung Neudingen: rechte Uferseite vor dem dort vorhandenen Graben oberhalb des Wehrs in Höhe des alten Bahnhofes im Bereich des Ortseinganges (bei Flurstück Nr. 915, Stelle ist jedoch lediglich für einen Ausstieg geeignet) oder unterhalb des Wehres, bei der Brücke über die Donau, rechte Uferseite (bei Flurstück Nr. 230/0).

Davon ausgenommen sind während der Befahrung notwendig werdende Aus- und Wiedereinstiege in Notfällen oder zum Umgehen von Hindernissen (z.B. Wehrbauwerke und Abstürze).

Die aufgeführten Ein- und Ausstiegstellen sind in Anlage 2 bis 4 zu dieser Allgemeinverfügung dargestellt.

3. Befahrung im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist das Befahren der Donau mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Schlauch-, Tret- und Ruderboote, Kanus, Kajaks, Flöße jeglicher Art) oder mit anderen ähnlichen Gegenständen, welche sich zur Fortbewegung auf dem bzw. im Wasser eignen.
4. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.
6. Die Allgemeinverfügung (einschließlich der dazugehörigen Anlagen 1 bis 4), mit Begründung und Rechtsbehelf kann beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Wasser- und Boden-

schutz, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen (nachfolgend jeweils als Landratsamt bezeichnet) während der allgemein geltenden Sprechzeiten eingesehen werden.

## **Begründung:**

### **A. Sachverhalt:**

Die Gewässerabschnitte der Donau auf der Gemarkung des Schwarzwald-Baar-Kreis befinden sich im FFH-Gebiet „Baar“ (Gebietsnummer 8016-341) und im Vogelschutzgebiet „Baar“ (Gebietsnummer 8017-441) gemäß Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 05. Februar 2010 (GBl. S. 37). Die Donau stellt ein fischökologisch bedeutsames Gewässer dar und zählt als Fauna-Flora-Habitat (FFH) und als Vogelschutzgebiet zur Gebietskulisse des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000.

Darüber hinaus sind alle naturnahen Gewässerstrecken und Uferzonen der Fließgewässer nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 32 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg als Biotope geschützt.

Insbesondere vor diesem Hintergrund dient diese Allgemeinverfügung dem Schutze der Natur, d.h. dem Schutz der ökologischen Strukturen an der Donau im Schwarzwald-Baar-Kreis als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte, fließgewässertypische Tier- und Pflanzenarten (insbesondere aufgelistet in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) und ergeht damit gleichzeitig auch zum Wohle der Allgemeinheit.

### **B. Rechtliche Würdigung:**

1. Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 21 Absatz 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG). Demnach darf zum Schutz der Natur sowie zum Wohle der Allgemeinheit der nach § 20 WG zulässige Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern – hier der Donau – geregelt werden.

Die in dieser Allgemeinverfügung festgelegte Regelung richtet sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis und betrifft die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihrer Benutzung durch die Allgemeinheit (§ 35 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG). Vorliegend geregelt werden soll die von Privatpersonen, Vereinen usw. vorgenommene Befahrung der Donau mit Fahrzeugen (und ähnlichen Gegenständen) ohne eigene Triebkraft, wie Sie im Rahmen von § 20 Absatz 1 Satz 1 WG als Gemeingebrauch grundsätzlich zugelassen ist. Für diese Art der Nutzung oberirdischer Gewässer enthalten die Vorschriften des Wassergesetzes keine Beschränkung auf bestimmte Wasserstände oder bestimmte Ein- und Ausstiegsplätze an den Gewässern.

Wie eingangs der Begründung bereits aufgeführt, stellt der Gewässerabschnitt der Donau im Schwarzwald-Baar-Kreis (ab etwa Flusskilometer 2779,6 über die Gemarkungen der Stadtteile Pfohren und Neudingen bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Tuttlingen bei etwa Flusskilometer 2770,5) ein fischökologisch bedeutsames Gewässer dar und zählt als Fauna-Flora-Habitat (FFH) und als Vogelschutzgebiet zur Gebietskulisse des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000.

Zum Schutz und zur Sicherung von

- Laichmöglichkeiten für Fische und Rundmäuler (insbesondere für die nach Anhang II und V der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten wie z.B. der Groppe, Bachneunauge und Äsche) sowie einschließlich zur Verbesserung der Überlebenschancen für Fischbrut, Jungfische und Fische,
- am und im Gewässerbett lebenden Kleinstlebewesen (z.B. Libellen, Wirbellose) und ihrer Entwicklungsstadien,
- der fließgewässertypischen Vegetation, insbesondere der flutenden Wasservegetation, Röhrichte und der Unterwasservegetation sowie vorhandener Feuchtbiotope

in und entlang der Donau wird mit dieser Allgemeinverfügung die Befahrung der Donau mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft und mit ähnlichen Gegenständen, welche sich zur Fortbewegung auf bzw. im Wasser eignen, erst ab einem Wasserstand von mindestens 45 cm, gemessen am Aktiv-Pegel Donau in Donaueschingen, gestattet. Zusätzlich werden feste Ein- und Ausstiegsplätze definiert.

Erst bei Einhaltung dieses mindestens erforderlichen Wasserstandes und unter Beachtung der festgelegten Ein- und Ausstiegsplätze ist aus Sicht des Landratsamtes gewährleistet, dass ernsthafte Beeinträchtigungen der Gewässersohle und der fließgewässertypischen -teilweise in ihrem Bestand bedrohten- Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzenvegetation, hervorgerufen durch zum Beispiel den Tiefgang eines Bootes, Berührungen eines Bootskörpers, durch Tritt- und Paddelschläge usw. im Zuge der Befahrung der Donau nicht eintreten bzw. nicht zu befürchten sind.

2. Die Festlegung des Wasserstandes auf mindestens 45 cm stellt aus Sicht des Landratsamtes hierbei keinen unverhältnismäßigen Eingriff in den über § 20 WG jedermann gestatteten Gemeindegebrauch dar, insbesondere werden die Befahrungsmöglichkeiten über das Jahr hinweg gesehen nicht unangemessen eingeschränkt.

Die Betrachtung der Wasserstände der Donau (gemessen am Pegel in Donaueschingen) in den Jahren 2005 bis 2012 zeigt, dass über diesen gesamten Zeitraum hinweg gesehen im Durchschnitt der genannte Wasserstand etwa zu 19% unterschritten war. In der übrigen Zeit, also zu etwa 80%, sind damit Befahrungen der Donau möglich. Auch bei Einbeziehung des Folgejahres 2013 ergibt sich keine deutliche Unterschreitung dieses Wertes.

3. Die mit der Allgemeinverfügung erfolgte Festlegung von bestimmten Ein- und Ausstiegsplätzen dient insbesondere dem Schutz der zum Teil ökologisch sensiblen und wertvollen Ufervegetation der Donau sowie der sich teilweise entlang der Donau-Ufer befindlichen Vogelbrutstätten. Diesen Schutz mittels Festlegung bestimmter Ein- und Ausstiegsstellen zu gewährleisten, ist aus Sicht des Landratsamtes im vorliegenden Fall höher zu bewerten als nach wie vor die Möglichkeit bestehen zu lassen, im Zuge von Befahrungen die Uferbereiche an jeder Stelle zum Ein- und Ausstieg nutzen zu können. Die vom Landratsamt ausgewählten Ein- und Ausstiegsplätze wurden hierbei so gewählt, dass sich die dort befindlichen Grundstücke vorwiegend im öffentlichen Eigentum befinden und der betroffene Uferbereich möglichst gut zugänglich ist. Auch ist die dortige Ufervegetation nicht als sehr sensibel einzustufen.

Im Übrigen bleiben, wie in der Allgemeinverfügung ebenfalls vermerkt, die Notwendigkeit des Ein- und Ausstieges in Notfällen oder zum Umtragen von Hindernissen (§ 22 WG) nach wie vor möglich.

4. Auch stellt die Allgemeinverfügung aus Sicht des Landratsamtes den geringst möglichen Eingriff in den der Allgemeinheit über § 20 WG zugesicherten Gemeindegebrauch dar. In Anbetracht des Schutzzieles dieser Allgemeinverfügung, nämlich dem Erhalt und der Sicherung der natürlichen Lebensräume für Tiere und Pflanzen im und am Ufer des Gewässers, sind die darin normierten Beschränkungen bezüglich des Mindestwasserstandes der Donau und der grundsätzlich vorgegebenen Ein- und Ausstiegsstellen geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Weniger belastende Regelungen für den Gemeindegebrauch ausübende Personen sind nicht ersichtlich. In Anbetracht der Bedeutung des Erhalts und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen in und an der Donau sind die mit dieser Allgemeinverfügung vorhandenen Belastungen der Allgemeinheit auch zumutbar und verhältnismäßig im engeren Sinne.

Zusätzlich plant das Landratsamt über einen längeren Zeitraum hinweg (ca. drei bis fünf Jahre) ein Gewässer-Monitoring zur Betrachtung aller relevanten Aspekte, welche eine Beeinträchtigung für die Bestandsentwicklung von Flora und Fauna entlang der Donau im Schwarzwald-Baar-Kreis darstellen können (Einfluss / Auswirkung von Gewässerbenutzung auf die Donau).

In Abhängigkeit der Ergebnisse dieses Monitorings wird das Landratsamt entscheiden, ob diese Allgemeinverfügung ersatzlos aufgehoben werden kann oder aber ob diese geändert oder sogar durch weitergehende Regelungen (z.B. durch Erlass einer Rechtsverordnung) ersetzt werden muss.

5. Wie wichtig letztendlich diese Thematik nicht nur dem Landratsamt, sondern auch anderen Personen bzw. Stellen im Landkreis ist, zeigt u.a. die Bereitschaft einiger Vertreter des Kanusportes und eines Angelvereins, welche sich – zusätzlich zu dieser Allgemeinverfügung – dazu bereit erklärt haben,

weitergehende Regelungen bei ihrer Nutzung der Donau bzw. ihrer sensiblen Uferbereich einzuhalten.

Die Donau wird aber nicht nur von den Mitgliedern dieses Angelvereins oder des organisierten Kanusportes im Schwarzwald-Baar-Kreis, sondern auch von Privatpersonen, Vereinen usw. dieses und anderer Landkreise für Befahrungen genutzt. Daher kann trotz der genannten freiwilligen Selbstverpflichtungen der Vereine aus Sicht des Landratsamtes von einer für alle geltende Regelung – hier in Form der Allgemeinverfügung – nicht abgesehen werden.

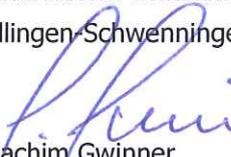
6. Rechtsgrundlage für den Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Aufnahme von Nebenstimmungen ist § 36 Absatz 2 LVwVfG. Demnach darf ein Verwaltungsakt – eine Allgemeinverfügung ist nach LVwVfG als ein solcher anzusehen – auch widerrufen oder nachträglich mit z.B. Auflagen versehen werden, wenn dies zur Erreichung des damit verbundenen Zweckes geboten erscheint.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis ergibt sich aus den §§ 80 Absatz 2 Nr. 3 und 82 WG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [VPS@Lrasbk.de](mailto:VPS@Lrasbk.de).

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis  
Villingen-Schwenningen, den 14. Juni 2014

  
Joachim Gwinner  
Erster Landesbeamter



### **Anlagen 1 - 4**

#### **Hinweise:**

1. Unabhängig von dieser Allgemeinverfügung bedürfen gewerblich angebotene Befahrungen der Donau (z.B. das Anbieten von Kanus für Bootstouren auf der Donau durch Kanuverleihbetriebe) einer gesonderten Erlaubnis des Landratsamtes; die gewerblich organisierten Befahrungen sind vom Gemeingebrauch des § 20 WG nicht umfasst.
2. Abschließend weist das Landratsamt darauf hin, dass das Befahren der Gewässer und ein damit verbundener Ein-, Um- und Ausstieg am Gewässer mit Gefahren verbunden sein kann. Daher sollte auf ein sorgsames Verhalten geachtet werden. Sowohl die Befahrung der Donau als oberirdisches Gewässer, der Ein-, Um- und Ausstieg in bzw. an der Donau, wie auch der Aufenthalt innerhalb deren Uferbereich erfolgen auf eigene Gefahr.

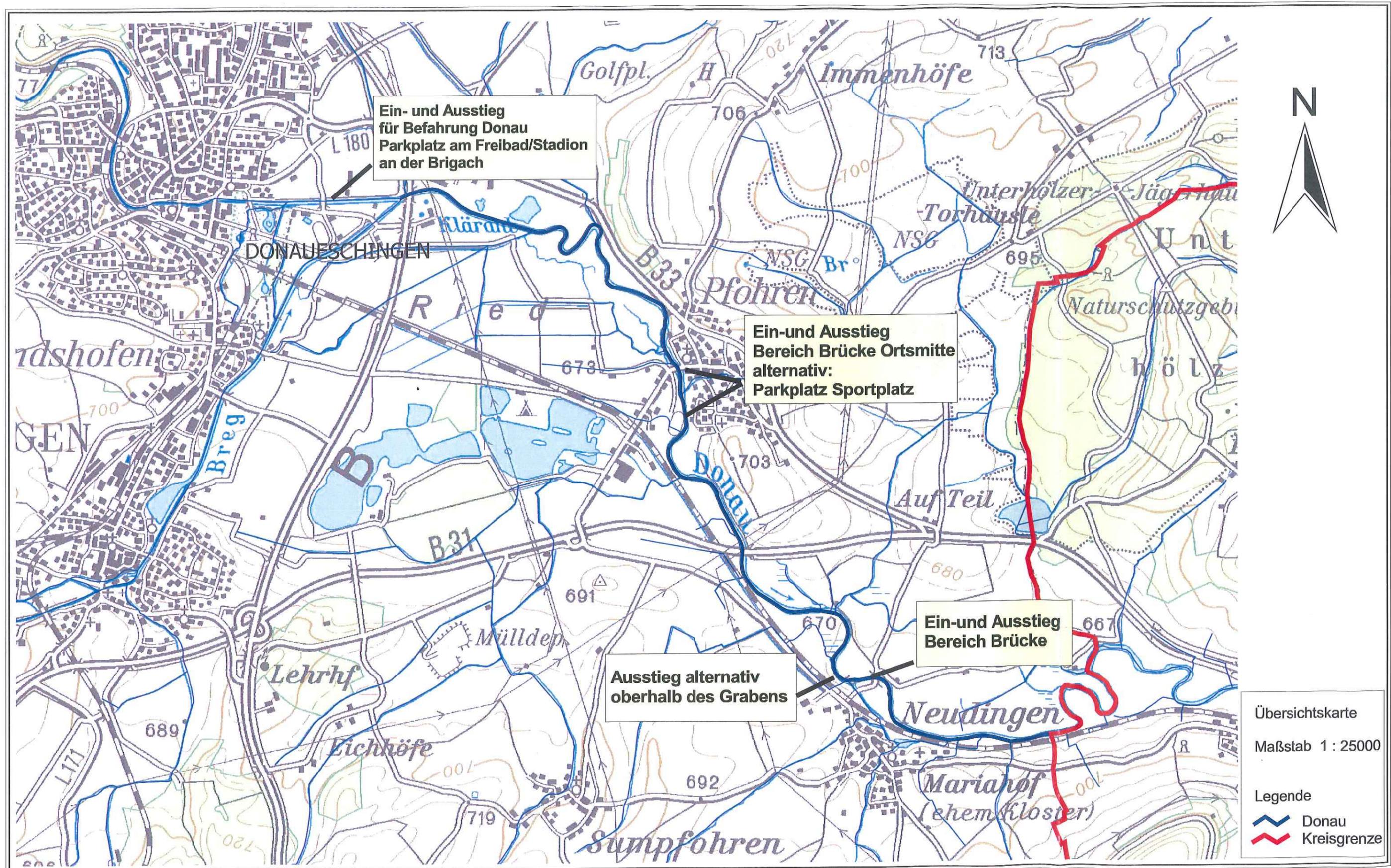
Zum Schutz der Natur und damit auch im Interesse der Allgemeinheit bittet das Landratsamt um ein naturverträgliches und umsichtiges Befahren und Verhalten auf bzw. entlang der Donau und deren Ufer. Insbesondere bitten wir darum

- das Einfahren in Seitengewässer (Neben- und Seitenarme, Altarme und Altwasser) und das Betreten des Ufers sowie vorhandener Inseln und Kiesbänke möglichst zu vermeiden, sofern sich dort keine Ein- und Ausstiegsstelle befindet;
- zum Lagern, Grillen und Feuermachen gekennzeichnete und eingerichtete Rastplätze zu nutzen;

- während der Befahrung von den Ufern, Uferabbrüchen, Wasserpflanzengesellschaften und der Ufervegetation einen größtmöglichen Abstand einzuhalten;
- größeren Lärm zu vermeiden.

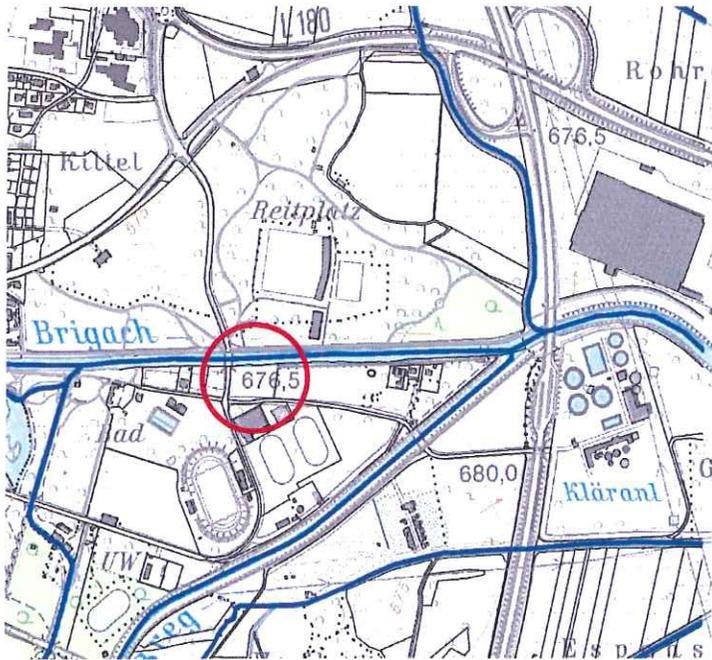
Anlage 1 zur Allgemeinverfügung - Donauabschnitt Schwarzwald-Baar-Kreis

(Ein- und Ausstiege siehe auch Anlage 2 bis 4)



Anlage 2 zur Allgemeinverfügung

**Ein- und Ausstieg (zur Donau) bereits über die Brigach in Donaueschingen im Parkplatzbereich gegenüber der Tennishalle (Stadion / Freibad, Brigachweg)**



Die Zugehörigkeit zur Entscheidung  
vom 14. 06. 14 wird beurkundet.  
VS-Villingen, den 14. 06. 14  
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis  
Untere Wasser- u. Bodenschutzbehörde

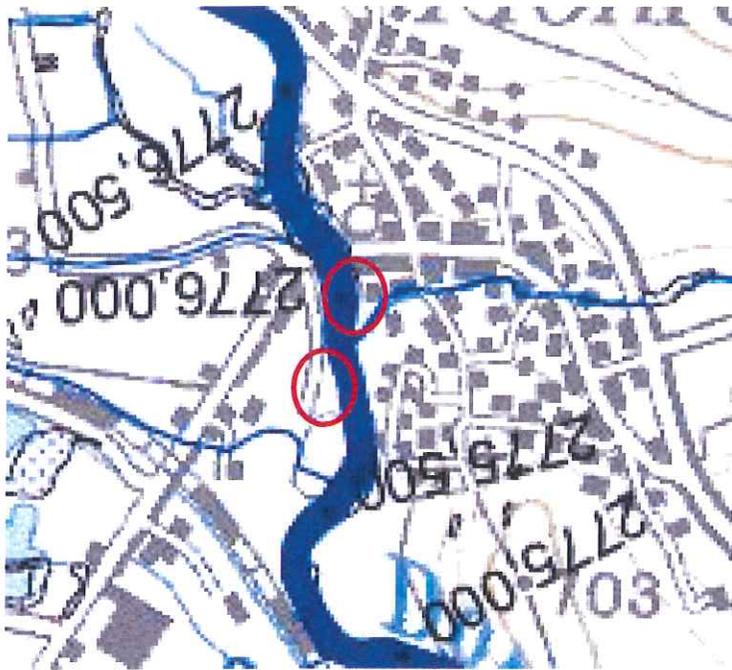


Landratsamt SBK, Amt für Wasser- und Bodenschutz

Anlage 3 zur Allgemeinverfügung

# Ein- und Ausstieg Donau im Stadtteil Pfohren

unterhalb der Brücke über die Donau (Hüfinger Straße) in der Ortslage  
oder alternativ auf Höhe des Parkplatzes beim Sportplatz



Die Zugehörigkeit zur Entscheidung  
vom 14. 06. 14 wird beurkundet.

VS-Villingen, den 14. 06. 14  
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Untere Wasser- u. Bodenschutzbehörde

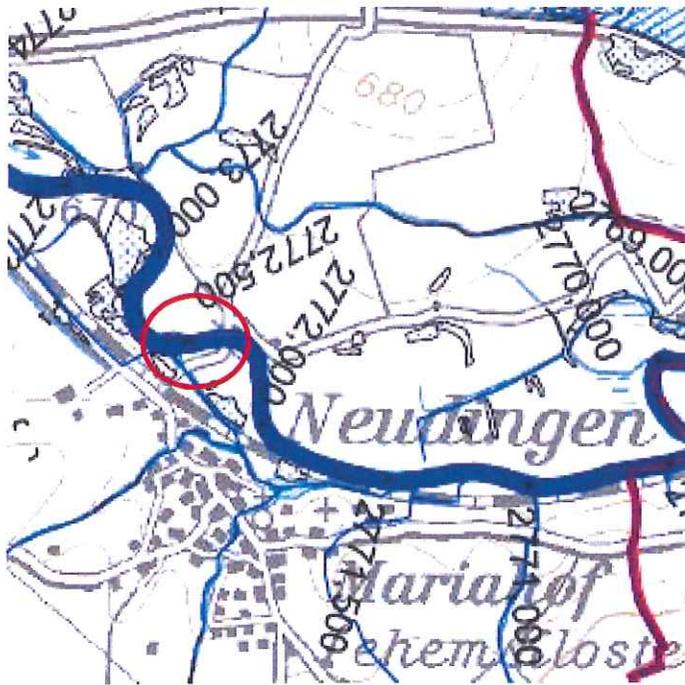


Landratsamt SBK, Amt für Wasser- und Bodenschutz

Anlage 4 zur Allgemeinverfügung

## Ein- und Ausstieg Donau beim Stadtteil Neudingen

im Bereich der Brücke und alternativ, nur als Ausstieg geeignet, im Bereich des Ortseinganges (in Höhe des alten Bahnhofes) vor dem Graben (oberhalb des Wehres)



Die Zugehörigkeit zur Entscheidung  
vom 14. 06. 14 wird beurkundet.

VS-Villingen, den 14. 06. 14

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Untere Wasser- u. Bodenschutzbehörde



Landratsamt SBK, Amt für Wasser- und Bodenschutz